



REPUBLIC ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.354/4-DSK/85

Entwurf einer Finanzstrafgesetz-
Novelle 1985;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

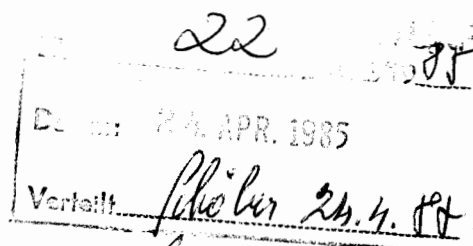
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
THIENEL

Klapp²⁷⁶⁸ Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n



Dr. Wasserbauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zum Entwurf einer Finanzstrafgesetz-
Novelle 1985 zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

18. April 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schere



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.354/4-DSK/85

Entwurf einer Finanzstrafgesetz-
Novelle 1985;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. FS-110/
14-III/9/85 vom 28.2.1985 übermittelten Entwurf einer Finanz-
strafgesetznovelle 1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes
gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer
Sitzung vom 18. April 1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 89 Abs. 3:

Art. 6 EMRK verbietet eine Beeinträchtigung des Rechtes, sich
eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Die Beiziehung eines
Rechtsbeistandes erfordert notwendigerweise den Austausch von
Informationen. Es sollte daher zum Ausdruck kommen, daß solche
schriftlichen Informationen (Besprechungsnotizen, Korrespondenz)
nicht beschlagnahmt werden dürfen. Die Formulierungen in § 89 Abs.
3 "wenn es sich um Bücher, Aufzeichnungen oder Belege, die nach
Maßgabe der Abgabenvorschriften der Erfassung abgabepflichtiger

Tatbestände dienen" und "Gegenstände, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben" schließen nicht aus, daß darunter auch die genannten Klienteninformationen fallen können.

Zu § 194 b:

Es sollten jene "besonderen" Gründe, die ein Amtshilfeersuchen einer inländischen Finanzbehörde "dringend geboten" erscheinen lassen, wenigstens beispielsweise aufgezählt werden.

Zu § 194 c Abs. 4 lit.a.:

Als Voraussetzung für die aktive Amtshilfe wird u.a. bestimmt, daß "... begründete Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von kunst- und technischen Betriebsgeheimnissen, nicht verletzt werden". Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß gesetzlich anerkannte Geheimnisse, soweit sie in einem Finanzstrafverfahren - ohne daß eine rechtliche Verpflichtung zur Preisgabe bestanden hat - mitgeteilt wurden, von der Amtshilfe jedenfalls ausgeschlossen sein müßten, da diesfalls offensichtlich ein "begründetes" Geheimhaltungsinteresse besteht. Außerdem erscheint die Formulierung "begründete Geheimhaltungsinteressen" wenig aussagekräftig, zumal die Begründung von Geheimhaltungsinteressen diese deswegen nicht schutzwürdig macht und offenkundige Geheimhaltungsinteressen von amtswegen wahrgenommen werden müssen; sie sollte daher in Anlehnung an die Formulierung des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz durch die Wendung "schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen" ersetzt werden.

Zu § 194 c Abs. 4 lit.b.:

1. Es sollte klargestellt werden, daß auch die "Personen, Behörden oder Gerichte", an die Informationen durch die ausländischen Finanzbehörden weitergegeben werden, diese Informationen nur "zur Ahndung der strafbaren Handlung, für welche um

Unterstützung ersucht wurde, oder in den mit ihr im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren verwenden dürfen".

Außerdem soll eine Übermittlung nur dann zulässig sein, wenn für die Empfänger im Ausland mindestens die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen zur Anwendung kommen, wie sie den österreichischen Behörden obliegen.

2. Der letzte Halbsatz der Bestimmung determiniert eine "andere Verwendung oder Weitergabe" der Mitteilungen nur durch die "öffentlichen Interessen Österreichs". Diese Bestimmung weist nicht nur eine erhebliche Weite der Auslegungsmöglichkeit auf und scheint daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, sondern sie ist auch im Hinblick auf das Grundrecht gemäß § 1 Datenschutzgesetz problematisch. Ausnahmen vom Grundrecht auf Datenschutz sind gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur "zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind". Derartige Gründe bilden zwar z.B. die "nationale Sicherheit", das "wirtschaftliche Wohl des Landes" oder die "Verhinderung von strafbaren Handlungen"; im Hinblick auf die nicht näher bestimmten "öffentlichen Interessen Österreichs", die insbesondere auch nicht aus dem Zusammenhang des Gesetzes hervorgehen, kann nicht beurteilt werden, ob eine gemäß den oben genannten Gründen notwendige Geheimhaltungsbeschränkung vorliegt. Die vorgesehene Bestimmung ist daher auch im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Grundrechtes auf Datenschutz bedenklich.

Zu § 194 c Abs. 5 lit.c.:

Die Wendung "im österreichischen Interesse gelegen" erhält auch durch die Bezugnahme auf die "wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder rechtspolitische Bedeutung" der Strafverfolgung keine wesentliche Präzisierung.

5

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. April 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sauer